

BL_GERICHTE 2006/146 vom 1. Januar 2021

BL Gerichte, 2021-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2006_146

FR: BL_GERICHTE 2006/146 du 1 janvier 2021

IT: BL_GERICHTE 2006/146 del 1 gennaio 2021

Regeste

Ausbildung/Weiterbildung: Abzug für Aufwendungen bezüglich EMBA, Medical Manager FH und Nachdiplomstudium Public Health

Erwägungen

E. 1

Die Pflichtigen machten in ihrer Steuererklärung 2004 unter Position 56 einen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten in Höhe von insgesamt Fr. 17'800.-- geltend (Pauschalabzug von Fr. 3'800.-- sowie Weiterbildungs- und Umschulungskosten von Fr. 14'000.--). Mit definitiver Veranlagungsverfügung der direkten Bundessteuer 2004 vom 24. März 2006 wurde der Abzug für übrige berufsbedingte Kosten auf Fr. 3'965.-- reduziert, mit der Begründung, es handle sich nicht um berufsbedingte Weiterbildung, sondern Studium.

E. 2

Gegen diese Veranlagung erhob der Pflichtige am 21. April 2006 Einsprache und begehrte unter anderem, es seien die Kosten für das "Studium" vollumfänglich und die Gebühren zur Erlangung des FMH-Titels in Höhe von Fr. 3'070.-- abzuziehen. Mit Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 2. August 2006 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen. Die Kosten für den Executive Master of Business Administration (EMBA), das Nachdiplomstudium Public Health, die Erlangung des FMH-Titels sowie die Diplomarbeit wurden jedoch als Ausbildungskosten nicht zum Abzug zugelassen.

E. 3

Mit dagegen erhobener Beschwerde vom 31. August 2006 begehrte der Pflichtige sinngemäss, es seien die Kosten für das Vertiefungsstudium Executive Master of Business Administration (EMBA) an der Privaten Hochschule Wirtschaft (PHW) von Fr. 15'500.--, für den Medical Manager FH von Fr. 1'500.--, für das Nachdiplomstudium Public Health von Fr. 1'000.--, für die Erlangung des FMH-Titels von Fr. 3'070.-- sowie für die Diplomarbeit von Fr. 406.70 als Weiterbildungskosten zum Abzug zuzulassen. Er machte insbesondere geltend, es handle sich um Weiterbildung, weil die FMH Weiterbildungen vorschreibe und die aufgeführten Weiterbildungen als solche anerkenne. Der Zulassungsstopp zur selbständigen Führung einer Praxis für Ärzte erfordere eine Anpassung des beruflichen Werdeganges resp. Aufstieges in eine andere Richtung als Praxiseröffnung. Deshalb seien umfangreiche Kenntnisse in Finanzbuchhaltung, im öffentlichen Gesundheitswesen, Projekt- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen etc. notwendig. Diese Weiterbildung sei eine direkte Voraussetzung für den Aufstieg im angestammten Beruf. Seine aktuelle Stellung beinhalte namentlich die Funktion als Bezirksadjunkt/Bezirksarzt, die ärztliche Leitung von drei kleineren, suchtspezifischen Kliniken mit Personal- und Budgetverantwortung, die Teilnahme an Projekten sowohl als

Projektleiter als auch als Projektteammitglied und die aktive Teilnahme an der Angebotsentwicklung. Somit seien sämtliche Ausbildungsmodule in direktem Zusammenhang mit dem angestammten Beruf zu sehen, insbesondere auch, weil die von ihm besuchten Kurse ausschliesslich für Ärzte und Pharmakologen ausgeschrieben gewesen seien. Da die Ausbildungsmodule im Studium nicht oder nur teilweise Gegenstand der Ausbildung gewesen seien und im Beruf vorausgesetzt würden, sei von einer Weiterbildung auszugehen.

E. 4

Die Steuerverwaltung beantragte mit Vernehmlassung vom 9. November 2006 die Abweisung der Beschwerde. Sie führte im Wesentlichen aus, beim Vertiefungsstudium Executive MBA an der Privaten Hochschule Wirtschaft (PHW) handle es sich um einen postgradualen, vertiefenden Studiengang, welcher wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen, unter anderem im Bereich des Projektmanagements, vermittele. Er baue auf dem nichtbetriebswirtschaftlichen technischen oder akademischen Fachwissen der Studierenden auf und schliesse mit einem Mastertitel ab. Die entstandenen Kosten könnten somit nicht zum Abzug gebracht werden. Mit dem Nachdiplomstudium Public Health werde nicht die Verbesserung und Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse angestrebt, sondern der Erwerb von Fähigkeiten, welche dem Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder der Aufnahme eines anderen Berufes dienen. Es handle sich demzufolge um Ausbildungskosten, die nicht zum Abzug zugelassen seien. Gemäss kantonaler Steuerpraxis würden Auslagen eines Arztes zur Erlangung des Titels des Facharztes FMH für Psychiatrie und Psychotherapie nicht zum Abzug zugelassen. Eine Diplomarbeit werde im Hinblick auf ein gewünschtes Diplom verfasst, das in der Regel einen Titel verleihe, welcher gemäss Lehre darauf hindeute, dass es sich um eine Ausbildung im steuerrechtlichen Sinn handle. Aus diesem Grund seien auch die Kosten für die Erlangung eines Diploms nicht abzugsfähig.

E. 5

(...) Entscheid Nr. 146/2006 vom 24.11.2006 [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.